



**SPESENREGELUNG
UND
ENTSCHÄDIGUNGEN**

1 Fahrspesen

- 1.1 Fahrspesen für Kurse, Wettkämpfe etc. werden mit Fr. --.50 pro km abgegolten (wenn möglich in Gruppen fahren).
- 1.2 Bahnspesen werden nur für Halbtaxbillette 2.Klasse bezahlt.

2 Kurse/Lager

- 2.1 Kurskosten werden bis Fr. 30.-- pro Tag übernommen (max. Fr. 120.-- pro Jahr).
- 2.2 Wochenkurse wie Mürren, Hirano-Lager usw. werden nur den im Budo Club aufgeführten Trainern bezahlt (pro Jahr maximal 1 Kurs).

3 Wettkämpfe/ Meisterschaften

- 3.1 Startgelder werden übernommen.
- 3.2 Technische Betreuer erhalten die Fahrspesen und eine Tagespauschale von Fr. 25.--
- 3.3 Vom technischen Betreuer ernannte Begleitpersonen erhalten die Hälfte der Fahrspesen ohne Tagespauschale (max. Fr. 250.-- pro Jahr).

4 Kader (Talentkader)

- 4.1 Kadermitglieder erhalten eine Entschädigung von max. Fr. 300.-- pro Jahr an die Trainingskosten und Fahrspesen.

5 Trainer

- 5.1 Mitglieder sind beitragsfrei, wenn sie als Trainer gewählt sind. Der BCT übernimmt deren Lizenzkosten.
- 5.2 Entschädigung für Trainer Fr. 200.--/ Jahr.
- 5.3 Entschädigung für Hilfstrainer Fr. 100.--/ Jahr.
- 5.4 Bei Anfängerkursen gehen je Fr. 200.-- an Tori und Uke (Leiter).
- 5.5 Den J+S Beitrag erhält der durchführende Trainer.

6 Vorstand

- 6.1 Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der BCT übernimmt deren Lizenzkosten.
- 6.2 Sie erhalten ein Nachtessen pro Jahr.

7 Delegiertenversammlung

- 7.1 Für die DV vom SJV, KBJV und IGT werden ein Getränk mit Imbiss und Fahrspesen übernommen.

8 Plauschveranstaltungen

8.1 Mannschaften, die unter dem Clubnamen starten, erhalten das Startgeld entschädigt (max. Fr. 100.-- pro Anlass).

9 Diverses

9.1 Bei erfolgreich bestandener Prüfung zum ersten Dan erhält das Mitglied einen Gutschein von Fr. 150.--.

9.2 Getränke, Imbiss, Mahlzeiten usw. werden nicht vergütet.

9.3 Spesen, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind, werden nicht bezahlt.

9.4 Bei Sonderfällen entscheidet der Vorstand.

9.5 Spesen müssen im entsprechenden Kalenderjahr eingefordert werden.

9.6 Abrechnungen sind mit Spesenrechnung und Belegen an den Präsidenten zu richten (Spesenrechnungen ohne Einzahlungsschein werden nicht akzeptiert).

Thun, 3. November 2000, angepasst März 2015